

Richtlinie des Innenministeriums für die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der freiwilligen Rückkehr (Zuwendungsrichtlinie Rückkehrförderung)

vom 20. Juni 2007 (Stand 21. Mai 2008)

1. Zuwendungsziel, Zweck, Rechtsgrundlagen

1.1 Das Land gewährt Zuwendungen zu Projekten in Baden-Württemberg, die der Förderung der freiwilligen Rückkehr von Ausländern in ihre Herkunftsländer dienen.

Mit der Förderung werden insbesondere folgende Ziele verfolgt:

- Stärkung der freiwilligen Ausreise als ausländerrechtlich vorrangiger Form der Aufenthaltsbeendigung und Erhöhung der Zahl der freiwilligen Ausreisen,
- Verringerung öffentlicher Soziallasten,
- Unterstützung von Maßnahmen der Stadt- und Landkreise zur freiwilligen Ausreise,
- Unterstützung von Projektträgern bei der Komplementärfinanzierung EU-geförderter Rückkehrprojekte.

Maßgebend sind dabei folgende Leitlinien:

- Ausländerrechtliche Vorgaben sind einzuhalten.
- Bei Projekten zur Beratung von freiwilligen Rückkehrern soll auf die Sicherung der Nachhaltigkeit geachtet werden.
- Anreize für eine Neueinreise und Mitnahmeeffekte müssen vermieden werden.

Die nachfolgenden Bestimmungen gelten entsprechend für Projekte in Baden-Württemberg, die der Unterstützung von Spätaussiedlern dienen, die aus freiem Entschluss in ihr Herkunftsgebiet zurückkehren wollen.

1.2 Die Zuwendungen werden nach Maßgabe der

- Bereitstellung der Mittel im jeweiligen Staatshaushaltsplan,
- §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO),

- hierzu erlassenen Verwaltungsvorschriften, insbesondere der Verwaltungsvorschriften des Finanzministeriums zu § 44 der LHO vom 13. Juli 2000 (GABl. S. 182 ff), mit Ausnahme von Nr. 13,
- Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P), Anlage 2 zu den o. g. Verwaltungsvorschriften zu § 44 LHO,
- Bestimmungen des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes

sowie dieser Richtlinie gewährt.

Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Zuwendung besteht nicht. Über die Anträge wird nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel entschieden.

- 1.3 Diese Zuwendungsrichtlinie findet keine Anwendung bei der Beteiligung an bundesweiten Projekten zur Förderung der freiwilligen Rückkehr (z.B. ZIRF-Counselling).

2. Förderfähige Maßnahmen, Zielgruppen

2.1 Förderfähige Maßnahmen

Gefördert werden Maßnahmen zur Förderung der freiwilligen Rückkehr. Hierzu gehören:

- Regionale Rückkehrprojekte,

insbesondere die Beratung von Rückkehrinteressierten durch Rückkehrberatungsstellen. Dies beinhaltet die

- Information potentieller Rückkehrer über die Situation im Herkunftsland bzw. -gebiet,
- Aufklärung über die aufenthaltsrechtliche Situation im Bundesgebiet,
- gemeinsame Entwicklung von Perspektiven für die Reintegration im Herkunftsland,
- Mitwirkung bei der Organisation der Rückreise ,
- Veranlassung einer weiteren Begleitung im Heimatland (ggf.),
- Gewährung von Reintegrationshilfen (ggf.).

Die Beratung ist ergebnisoffen. Die Abklärung von Bleibemöglichkeiten ausreisepflichtiger Ausländer ist nicht Gegenstand dieser Förderung.

➤ Maßnahmen mit landesweiter Bedeutung

Hierzu gehören z. B.

- Maßnahmen, welche die Arbeit regionaler Rückkehrberatungsstellen qualitativ unterstützen,
- Forschungsvorhaben mit konkretem Bezug zur Förderung der freiwilligen Rückkehr aus Baden-Württemberg oder
- landesweite Projekte, die den Besonderheiten bestimmter Zielgruppen gerecht werden (z. B. Opfer von Menschenhandel).

2.2 Nicht förderfähig sind insbesondere Maßnahmen,

- deren Schwerpunkt oder Zielrichtung nicht die Förderung der freiwilligen Rückkehr ist,
- die mit Gewinnstreben verbunden sind,
- die ausschließlich der pauschalen Weiterleitung von Reintegrationshilfen dienen oder
- die schwerpunktmäßig in den Herkunfts- bzw. Rückkehrländern erfolgen; die Auszahlung bzw. das Wirksamwerden von Reintegrationshilfen in den Herkunfts- bzw. Rückkehrländern ist dagegen zulässig.

2.3 Zielgruppen

Zielgruppen der Maßnahmen sind

- Ausländer, die kein Aufenthaltsrecht besitzen und deshalb zur Ausreise verpflichtet sind (z. B. abgelehnte Asylbewerber, unerlaubt eingereiste Personen nach § 15a des Aufenthaltsgesetzes, andere Inhaber von Duldungen),
- Ausländer, die als Asylbewerber eine Aufenthaltsgestattung besitzen,
- Ausländer, die ein nur vorübergehendes Aufenthaltsrecht aus humanitären Gründen besitzen,
- Ausländer, die bedürftig sind; dies wird jedenfalls beim Bezug öffentlicher Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz (AsylbLG) bzw. von Leistungen nach SGB II (Arbeitslosengeld II), SGB XII (Sozialhilfe) oder

beim Bezug von Wohngeld angenommen. Im Einzelfall kann vom Erfordernis der Bedürftigkeit abgesehen werden.

- Spätaussiedler, die in ihr Herkunftsgebiet zurückkehren wollen, und bedürftig sind; Bedürftigkeit wird jedenfalls beim Bezug von Leistungen nach SGB II (Arbeitslosengeld II), SGB XII (Sozialhilfe) oder beim Bezug von Wohngeld angenommen. Im Einzelfall kann vom Erfordernis der Bedürftigkeit abgesehen werden.

3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger können alle juristische Personen des Privatrechts oder des internationalen oder öffentlichen Rechts sein, insbesondere Gemeinden, Stadt- und Landkreise, Verbände der freien Wohlfahrtspflege sowie weitere in der Flüchtlings- bzw. Migrantenhilfe tätige Organisationen oder Vereine.

4. Zuwendungsart und zuwendungsfähige Ausgaben

4.1 Projektförderung

Zuwendungen werden zur Deckung von Ausgaben des Zuwendungsempfängers für Projekte zur Förderung der freiwilligen Rückkehr gewährt. Ein Projekt ist eine abgegrenzte Maßnahme, die vom Zuwendungsempfänger unter Angabe

- der Dauer,
- des Kosten- und Finanzierungsplans,
- der Ziele,
- des dafür eingesetzten Personals und
- der mit der Durchführung betrauten Organisationen

genau zu beschreiben ist.

4.2 Zuwendungsfähige Ausgaben

Es werden folgende zuwendungsfähige Ausgaben unterschieden:

- Personalkosten
- Sachkosten

- Reintegrationshilfen
- Sonstige Kosten

4.2.1 Personalkosten

Wegen der Höhe der Vergütungen und sonstiger Leistungen für das eingesetzte Personal wird auf Nr. 1.3 der Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektführung verwiesen.

Personalkosten, die im Zusammenhang mit der Verwaltung des Projekts anfallen (insbesondere Geschäftsführer- und Buchhaltertätigkeiten), werden mit höchstens 5 % der projektbezogenen Personalkosten berücksichtigt.

Kosten für bereits vorhandenes Personal werden nur berücksichtigt, wenn dieses von bisherigen Aufgaben entbunden und dem Projekt zugewiesen worden ist; Beamte und andere Bedienstete des öffentlichen Dienstes müssen durch die zuständige Behörde abgeordnet bzw. zugewiesen und mit der Durchführung des Projekts betraut worden sein.

4.2.2 Sachkosten des Projekts

Zu den Sachkosten zählen insbesondere die Kosten für die Anmietung von Büroräumen für die Projektstätigkeit der Zuwendungsempfänger sowie die laufenden Kosten für den Geschäftsbetrieb des Zuwendungsempfängers im Rahmen des Projekts wie z. B. Büromaterial, Versorgung des Büros mit Strom, Telefon- und Postdienste, Internetanschluss, Computer-Software u.ä.

Sachkosten des Projekts können mit höchstens 7 % des Gesamtbetrags der zuwendungsfähigen Ausgaben berücksichtigt werden, sofern sie im Kosten- und Finanzierungsplan enthalten sind.

4.2.3 Reintegrationshilfen

Die Projekte können entsprechend dem individuellen Bedarf der Rückkehrer zur Sicherung einer dauerhaften erfolgreichen Reintegration im Herkunfts- bzw. Rückkehrland Reintegrationshilfen beinhalten. Einzelheiten ergeben sich aus Nr. 1 der Besonderen Nebenbestimmungen (Anlage 2).

4.2.4 Sonstige Kosten

Dolmetscher- und Übersetzungsdienstleistungen sind zuwendungsfähig.

Kosten für finanzielle und technische Beratung, Rechnungsführung und Rechnungsprüfung sind zuwendungsfähig soweit sie in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Projekt stehen, jedoch höchstens bis 0,5 % der zuwendungsfähigen Gesamtkosten des Projekts.

Informationsreisen der Projektmitarbeiter in Herkunfts- oder Rückkehrländer sind nur zuwendungsfähig, soweit sie über sonstige Informationsquellen hinaus erforderlich und angemessen sind und von der Bewilligungsstelle anerkannt wurden.

4.3 Für alle Arten zuwendungsfähiger Ausgaben gilt:

4.3.1 Reise- und Verpflegungskosten sind nur bis zur Höhe der Festsetzungen nach dem Landesreisekostengesetz zuwendungsfähig.

4.3.2 Der Erwerb von Immobilien, die Errichtung von Gebäuden einschließlich Um-, Änderungs- und Erweiterungsbauten sowie die Renovierung von Gebäuden bzw. Gebäudeteilen sind nicht zuwendungsfähig.

4.3.3 Leistungen in Form der Bereitstellung von Ausrüstung, Material und Immobilien gelten nicht als zuwendungsfähige Ausgaben; Ausnahmen können in besonders begründeten Fällen von der Bewilligungsstelle in angemessenem Umfang zugelassen werden.

4.3.4 Leistungen in Form von unentgeltlicher Arbeit (z. B. ehrenamtliche Tätigkeit) können bei der Ermittlung der zuwendungsfähigen Kosten bis zur Höhe des Eigenanteils des Trägers berücksichtigt werden.

Für die Ermittlung des Werts der unentgeltlichen Arbeit im Rahmen der zuwendungsfähigen Gesamtkosten werden pro Zeitstunde 15 € berücksichtigt. Die unentgeltlichen Arbeitsstunden sind durch Aufstellungen zu belegen. Die Aufstellungen sind von demjenigen, der die unbezahlte Arbeit geleistet hat, zu unterzeichnen.

4.4 Einnahmen

Für die Ermittlung der zuwendungsfähigen Ausgaben sind Einnahmen, die im Rahmen des Projekts selbst erzielt werden (z.B. Teilnehmergebühren bei Fortbildungen, Kostenerstattungen), in Abzug zu bringen.

5. **Finanzierungsart und Zuwendungsform, Höhe der Zuwendung**

5.1 Die Zuwendung wird als Anteilsfinanzierung mit Höchstbetragsfestsetzung in Form eines Zuschusses gewährt.

5.2 Eine Zuwendung des Landes für regionale Rückkehrprojekte ist nur möglich, wenn sich auch der jeweilige Stadt- oder Landkreis an der Finanzierung beteiligt.

5.3 Höhe der Zuwendung

Die Höhe der Zuwendung für regionale Rückkehrprojekte (z. B. Rückkehrberatungsstellen mit einem Einzugsbereich eines oder mehrerer Stadt- und Landkreise) kann höchstens 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben betragen. Die Zuwendung des Landes darf außerdem in der Regel nicht höher sein als die Zuwendung des jeweiligen Stadt- oder Landkreises. Bei regionalen Projekten, deren Einzugsbereich über einen Stadt- oder Landkreis hinausgeht, kann die Förderung des Landes unter Beachtung der Obergrenze von 50 % der zuwendungsfähigen Ausgaben um bis zu 10 Prozentpunkte über dem Gesamtanteil der betroffenen Stadt- und Landkreise liegen.

Für Maßnahmen mit landesweiter Bedeutung kann die Zuwendung aufgrund dieser Richtlinie grundsätzlich ebenfalls höchstens 50 % betragen; mit besonderer Begründung ist auch ein höherer Förderanteil nach dieser Richtlinie möglich.

Die Zuwendung nach dieser Richtlinie muss grundsätzlich unter einem Betrag von 50.000 € liegen.

5.4 Höhe der Zuwendung bei Erweiterung bestehender Projekte

Sofern ein Antrag auf Zuwendung darauf zielt, bereits bestehende, d.h. vom Projektträger bzw. anderen Zuwendungsgebern bereits zu 100 % finanzierte

Projekte um neue, abgrenzbare Maßnahmen zu erweitern, kommt abweichend von Nr. 5.3 ein Landesanteil von bis zu 75 % der zuwendungsfähigen Kosten der neuen Maßnahmen in Betracht.

6. Verfahren, Zuwendungsbescheide, Projektbegleitung

- 6.1 Es ist ausschließlich das Antragsformular nach Anlage 1 zu verwenden.
- 6.2 Zuständige Behörde für die Bewilligung von Zuwendungen nach dieser Richtlinie ist das Regierungspräsidium Karlsruhe (Bewilligungsstelle). Vor dem Erlass des Zuwendungsbescheids ist das Regierungspräsidium, in dessen Bezirk der Projektträger seinen Sitz hat, zu beteiligen; über getroffene Zuwendungsentscheidungen ist das jeweilige Regierungspräsidium zu unterrichten.
- 6.3 Die Antragstellung ist ganzjährig möglich. Die Bewilligungsstelle kann das Antragsverfahren bündeln, indem sie zur Antragstellung während eines von ihr bestimmten Zeitraums aufruft. Bei der Bestimmung des Zeitraums wird eine Angleichung mit anderen relevanten Zuwendungsgebern (Europäischer Rückkehrfonds) angestrebt.
- 6.4 Bei Zuwendungsbescheiden für regionale Rückkehrberatungsstellen gelten die Besonderen Nebenbestimmungen nach Anlage 2. Der Vordruck nach Anlage 3 ist zu führen. Bei Projekten mit landesweiter Bedeutung werden die Nebenbestimmungen gegebenenfalls angepasst.
- 6.5 Im Sinne der Projektbegleitung werden die geförderten Projekte grundsätzlich ein Mal während des Projektverlaufs von Vertretern der Bewilligungsstelle aufgesucht. Ziel ist neben der Sicherstellung der zweckentsprechenden Mittelverwendung insbesondere die Beratung des Projektträgers. Die Beratung kann sich auch auf im Projektverlauf evtl. erforderlich werdende Anpassungen der ursprünglichen Projektplanung beziehen.

7. Auswahlkriterien

Projekte werden vorrangig berücksichtigt, wenn sie nach Lage oder Bedarf (auch unter Beachtung einer regionalen Ausgewogenheit) als wichtig eingestuft werden.

Daneben kann bei der Auswahl berücksichtigt werden, ob eine Förderung durch den Europäischen Rückkehrfonds beabsichtigt ist. Auch die Höhe der Eigenbeteiligung des Trägers sowie der Einzugsbereich über Stadt- oder Landkreisgrenzen hinaus kann als Auswahlkriterium herangezogen werden.

8. Kooperation und Vernetzung

Um die Förderung der freiwilligen Rückkehr weiterentwickeln zu können, ist der enge Austausch von Erfahrungen im Projektverlauf wichtig. Von den Projektträgern wird daher die Bereitschaft zur trägerübergreifenden Kooperation und die Mitarbeit an einer entsprechenden Vernetzung der in Baden-Württemberg durchgeführten Rückkehrprojekte erwartet.

9. Inkrafttreten

Diese Zuwendungsrichtlinie tritt am 1. August 2007 in Kraft.